



**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
nach § 41 FlurbG
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG**

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Seubersdorf
Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Seubersdorf wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur restlichen Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Seubersdorf kommt es zu Flächeninanspruchnahme auf Grund Überbauung und sehr geringem Umfang Versiegelung durch den Wegebau.

Dabei kommt es unter Berücksichtigung der bisher plangenehmigten Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung von Schwellenwerten, die eine UVP-Pflicht auslösen.

Alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt werden als kompensierbar bewertet.

Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können Artenschutzkonflikte ausgeschlossen werden.

Somit lässt sich ausschließen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft Seubersdorf ist aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht erforderlich.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Thomas Müller
Ltd. Baudirektor